

A. FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

1. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1	0,8	MAX. ZULÄSSIGE GESCHOSSFLÄCHENZAHL
1.2	0,4	MAX. ZULÄSSIGE GRUNDFLÄCHENZAHL
1.3	II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
1.4	WH MAX. 8,00 M	MAX. ZULÄSSIGE TRAUFEITIGE WANDHÖHE (WH) IN M: 8.00 ALS WANDHÖHE GILT DAS MASS VOM BEZUGSPUNKT AUS BIS ZUM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWAND MIT DER DACHHAUT ODER BIS ZUM OBEREN ABSCHLUSS DER WAND (ATTIKA).
1.5	FH MAX. / FH MAX. 11,50 M / 10,50 M	MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (FH) IN M BEI SD: 11,50 MAX. ZULÄSSIGE FIRSHÖHE (FH) IN M BEI ePD UND vPD: 10,50
1.6	SD, ePD, vPD, FD	ZULÄSSIGE DACHFORMEN SIND: SATTELDACH, EINFACHES OD. VERSETZTES PULTDACH SOWIE FLACHDACH
1.7	Z.B. 18–38°	ZULÄSSIGE DACHNEIGUNGEN: BEI SD: 15–35° BEI ePD: MAX. 10° BEI vPD: MAX. 20° BEI FD: 0–5°

2. BAUWEISE, BAUGRENZEN

2.1	○	OFFENE BAUWEISE GEM. § 22 ABS. 2 BAUNVO
2.2	△	ZULÄSSIG SIND NUR EINZELHÄUSER
2.3	—	BAUGRENZE ZUR ZULÄSSIGEN LAGE VON VERFAHRENSFREIEN BAUVORHABEN NACH ART. 57 BAYBO SOWIE VON NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 BAUNVO SIEHE FESTSETZUNGEN DURCH TEXT!

3. FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF

3.1	■	FLÄCHE FÜR DEN GEMEINBEDARF
	□	ZWECKBESTIMMUNG: KINDERGARTEN/KINDERKRIPPE

4. GRÜNFLÄCHEN

4.1	■	ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN MIT ZWECKBESTIMMUNG: ORTSRANDEINGRÜNUNG
-----	---	--

5. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

5.1	○	ZU PFLANZENDE KLEIN- BIS MITTELKRONIGE EINZELBÄUME OHNE FESTLEGUNG DES STANDORTES
5.2	●	VORH. GEHÖLZGRUPPEN / EINZELBÄUME ZU ERHALTEN
5.3	□	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON 2- REIHIGEN GEHÖLZHECKEN AUF MIND. 2/3 DER LÄNGE DER GEKENNZEICHNETEN FLÄCHE (ORTSRANDEINGRÜNUNG)

6. SONSTIGE FESTSETZUNGEN

6.1	—	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (CA. 2.280 QM)
6.2	■	NUTZUNGSSCHABLONE MAX. GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) MAX. GRUNDFLÄCHENZAHL GRZ MAX. ANZAHL DER VOLLGESCHOSSE MAX. ZUL. WANDHÖHE MAX. ZUL. FIRSHÖHE BAUWEISE DACHFORM UND DACHNEIGUNG
6.3	▽	BEZUGSPUNKT IN M.Ü.NHN
6.4	○	SICKERMULDE

B. FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

S. EIGENES GEHEFT !

C. PLANLICHE HINWEISE

1.	358/1	FLURSTÜCKSGRENZEN MIT FLURNUMMERN
2.	■	VORHANDENE GEBÄUDE
3.	○	VORHANDENE GEHÖLZE GEM. VERMESSUNG ZEICHENBÜRO RAAB, ASCHA V. 13.09.2017
4.	▽	HÖHENANGABEN (m.ü.NHN) GEM. VERMESSUNG ZEICHENBÜRO RAAB, ASCHA V. 13.09.2017
5.	4,75	MASSZAHLEN IN METER
6.	—	BELAGSABGRENZUNGEN GEM. VERMESSUNG ZEICHENB. RAAB
7.	—	VORH. BÖSCHUNGEN GEM. VERMESSUNG
8.	—	GEPL. BÖSCHUNG
9.	—	VORH. FLIESSGEWÄSSER
10.	□	GEPL. PKW-STELLPLÄTZE
11.	—	FREIHALTEN EINES PUFFERSTREIFENS ZUM BACH; GRÜN-/ WIESENFLÄCHE (GEWÄSSERSCHUTZSTREIFEN)

D. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1.	■	WASSERSENSIBLER BEREICH NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME AUS DEM BAYERN ATLAS
----	---	--

ÜBERSICHTSLAGEPLAN, M = 1 : 25.000



B- u. GOP "KINDERGARTEN / KINDERKRIPPE" - LABERWEINTING



MASSTAB 1:1000

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNORDNUNGSPLAN
"KINDERGARTEN/KINDERKRIPPE" LABERWEINTING

GEMEINDE: LABERWEINTING
LANDKREIS: STRAUBING-BOGEN
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 18.10.2021 gem. § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 18.10.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.05.2022 hat in der Zeit vom 07.07.2022 bis 08.08.2022 stattgefunden.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 30.05.2022 erfolgte mit Schreiben vom 28.06.2022 (Fristsetzung ebenfalls bis 08.08.2022).

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.09.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.01.2023 (Fristsetzung bis 27.02.2023) beteiligt.

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.09.2022 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.01.2023 bis 27.02.2023 öffentlich ausgelegt.

Die Gemeinde Laberweinting hat mit Beschluss des Gemeinderats vom 06.03.2023 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.03.2023 als Satzung beschlossen.

Laberweinting, den

Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan wird hiermit ausgefertigt.

Laberweinting, den

Johann Grau (Erster Bürgermeister)

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungs- mit Grünordnungsplan wurde am gem. § 10 Abs. 3 HS 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungs- mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Laberweinting, den

Johann Grau (Erster Bürgermeister)

06.03.23	Satzung	HG
19.09.22	Entwurf	HG
30.05.22	Vorentwurf	HG
Geö.	Anlass	von
Gepr.	SEPT. 2021	HG
Bea.	SEPT. 2021	HÜ

PLANVERFÄSSER
LANDSCHAFTSARCHITECT
BY AK
182 078

HEIGL
landschaftsarchitektur
stadtplanung
Tel: 09422/805450, Fax: 09422/805451
E-Mail: brandström-Strasse 3, 94327 Bogen
www.heigl.de | www.la-heigl.de

21-90